

10

X D

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 38/65

URTEIL

Verkündet am
21. September 1967
Heil,
Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bauunternehmers J. Emil M [REDACTED], G [REDACTED],
U [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Ge [REDACTED]-Konzern Ma [REDACTED] Standard Versicherung
Aktiengesellschaft, vertreten durch den Vorsitz der
Vorstandes, Generalkonsul Dr. Hans Ge [REDACTED], K [REDACTED],
Ger [REDACTED]hof,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Bukow, Dr. Schulze und Fleck für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Nürnberg vom 9. November 1964 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Inhaber eines größeren Bauunternehmens und Halter mehrerer Last- und Personenkraftwagen. Mit einem seiner Personenkraftwagen, der bei der Beklagten gegen Haftpflicht versichert war, verursachte der Schwiegersohn des Klägers am 9. Oktober 1961 einen Verkehrsunfall. Der Fahrer und der Beifahrer eines entgegenkommenden Motorrollers wurden dabei erheblich verletzt.

Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 10. Januar 1963 die Gewährung von Versicherungsschutz ab, weil die Hinterradreifen des benutzten Kraftfahrzeugs nicht verkehrssicher gewesen seien. Gleichzeitig belehrte sie den Kläger darüber, daß er zur Wahrung seiner Rechte innerhalb von 6 Monaten Klage erheben müsse.

Mit seiner am 16. November 1963 beim Gericht eingegangenen und der Beklagten am 25. November 1963 zugestellten Klage begehrt der Kläger, die Deckungspflicht der Beklagten festzustellen. Die Beklagte hält sich für leistungsfrei, weil der Kläger die ihm gesetzte Klagefrist versäumt habe.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte dadurch leistungsfrei geworden ist, daß der Kläger den Anspruch auf Versicherungsschutz erst 4 Monate nach Ablauf der ihm gesetzten Klagefrist gerichtlich geltend gemacht hat.

Die Beklagte hatte dem Kläger am 10. Januar 1963 u.a. geschrieben:

"Die Ermittlungsakte war uns erst jetzt zugänglich. Wie wir daraus ersehen, hatte Ihr Fahrer, Herr E [REDACTED], das Fahrzeug in Betrieb gesetzt, obwohl, wie polizeilich festgestellt wurde, der rechte Hinterreifen so weit abgefahren war, daß kein Profil mehr zu sehen gewesen ist. Der linke Reifen war in der Mitte der Lauffläche ohne Profil.

.....

.....

Zusammenfassend wäre also zu sagen, daß der mangelhafte Zustand der Bereifung mitursächlich für den



Ablauf des Geschehens war und durch diese mangelhafte Bereifung eine Gefahrerhöhung gegeben war.

Wegen Verletzung dieser Obliegenheit müssen wir Ihnen unter Hinweis auf § 23 des Versicherungsvertragsgesetzes den Versicherungsschutz entziehen und wir machen von unserem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch.

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten, vom Zugang dieses Schreibens an gerechnet, Klage vor dem ordentlichen Gericht gegen uns erheben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren Sie jeglichen Anspruch auf Versicherungsschutz (§ 12 VVG).

Falls irgendwie besondere Umstände vorgelegen haben sollten, bitten wir um Benachrichtigung, damit einer unserer Herren mit Ihnen Einzelheiten besprechen könnte."

In diesem Schreiben habe die Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, den erhobenen Anspruch des Klägers, ihm für den Unfall vom 9. Oktober 1961 Versicherungsschutz zu gewähren, ablehnend beschieden. Die Ablehnung des Versicherungsschutzes könne sich nach der dafür gegebenen Begründung nur auf den Unfall vom 9. Oktober 1961 beziehen. Die Beklagte habe den Kläger auch klar und unmißverständlich darauf hingewiesen, daß er j e g l i c h e n Anspruch auf Versicherungsschutz verliere, wenn er gegen die Ablehnung des Versicherungsschutzes nicht innerhalb von 6 Monaten Klage erhebe. Den Anforderungen des § 12 Abs. 3 VVG sei damit genügt.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision können keinen Erfolg haben.

1. Die in § 12 Abs. 3 Satz 2 VVG vorgeschriebene Rechtsbelehrung des Versicherungsnehmers muß, wie der

Revision zuzugeben ist, so klar und deutlich sein, daß daraus auch der einfache Mann aus dem Volke ohne weiteres den ihm drohenden Rechtsverlust erkennen kann. Er muß dem Hinweis auch entnehmen können, daß er bei Versäumung der Klagefrist nicht nur sein Klagerecht verliert, sondern j e d e n A n s p r u c h auf Versicherungsschutz einbüßt (BGH VersR 1966, 627/28 m.w.N.). Diese Anforderungen hat auch das Berufungsgericht gestellt. Es hat sie als erfüllt angesehen. Das ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Hiernach kommt es auf die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts nicht mehr an, auch der Kläger habe das Schreiben vom 10. Januar 1963 richtig verstanden, was sich u.a. aus dem Schriftsatz ergebe, den sein Bevollmächtigter, Rechtsanwalt Dr. F. [REDACTED], am 18. Juli 1963 an die Beklagte gerichtet habe. Die sich darauf beziehenden Rügen der Revision können deshalb auf sich beruhen.

2. Das Berufungsgericht sieht eine ordnungsgemäße Rechtsbelehrung des Klägers auch dadurch nicht in Frage gestellt, daß die Beklagte im Schlußsatz ihres Ablehnungsschreibens um Benachrichtigung gebeten hatte, "falls irgendwie besondere Umstände vorgelegen haben sollten", und sich für diesen Fall zu einer Besprechung bereit erklärt hatte. Mit diesem Hinweis habe die Beklagte, wie das Berufungsgericht ausführt, nur die Möglichkeit offenlassen wollen, die Ablehnungserklärung zu überprüfen, falls der Kläger ihr besondere, bisher nicht bekannte Umstände mitteilen sollte. Bis dahin habe es aber bei der eindeutig erklärten Ablehnung des Versicherungsschutzes und der damit verbundenen Fristbestimmung bleiben sollen.

Hierbei sei es auch geblieben, da der Kläger nicht vorgebracht habe, daß er die Beklagte über das Vorliegen besonderer Umstände unterrichtet habe.

Gegen diese Würdigung ist rechtlich nichts einzuwenden; sie kann von der Revision nicht nach ihrem Belieben durch eine dem Kläger günstigere Auslegung ersetzt werden.

II. Genügt die dem Kläger erteilte Rechtsbelehrung den Anforderungen des § 12 Abs. 3 VVG, so hat das Schreiben der Beklagten vom 10. Januar 1963 die Frist zur Klageerhebung in Lauf gesetzt. Unstreitig hat der Kläger den Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Ablehnungsschreibens gerichtlich geltend gemacht. Nach der fehlerfreien Feststellung des Berufungsgerichts liegen keine Gründe vor, die die Fristversäumnis des Klägers hätten entschuldigen können. Die Beklagte ist daher nach § 12 Abs. 3 VVG von der Verpflichtung zur Leistung frei. Die Klage ist zu Recht abgewiesen worden.

III. Die danach unbegründete Revision des Klägers ist zurückzuweisen.

Die Kosten des ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

Dr. Fischer

Liesecke

Dr. Bukow

Dr. Schulze

Fleck